

Erklärung zum Antrag zur Eintragung des Ausbildungsverhältnisses zwischen

Ausbildungsstätte

und

Auszubildende / Auszubildender

im Ausbildungsberuf

Erklärung der Ausbildungsstätte zum Antrag auf Eintragung in das Verzeichnis der Ausbildungsverhältnisse:

1. Die Berufsausbildung wird nach der GeoITAusbV, der APO GeoInfoTech NRW, dem einschlägigen Ausbildungsberufsbild, dem Berufsbildungsgesetz und den Bestimmungen im Berufsausbildungsvertrag durchgeführt.
2. Die Einrichtungen der Ausbildungsstätte bieten – gegebenenfalls zusammen mit den im Berufsausbildungsvertrag aufgeführten Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte – die Voraussetzung, dass die erforderlichen Kenntnisse, Fertigkeiten und Handlungsfähigkeit nach dem Berufsbild in vollem Umfang vermittelt werden können.
3. In der Person der/des Auszubildenden und der/des gegebenenfalls von ihm bestellten Ausbilderin/Ausbilders liegen keine Gründe vor, die der Ausbildung im Sinne des Berufsbildungsgesetzes entgegenstehen. Insbesondere besteht kein Verbot, Kinder und Jugendliche zu beschäftigen und auszubilden. Entsprechende Führungszeugnisse nach BZRG liegen vor.
4. Die / Der im Antrag genannte Ausbilderin/Ausbilder ist fachlich für die Berufsausbildung geeignet. Die aktuellen Daten der Auszubildenden liegen der zuständigen Stelle (Bezirksregierung) bereits vor bzw. werden bei Änderung mit diesem Antrag eingereicht.
5. Der / Dem Auszubildenden wurde bzw. wird eine Ausfertigung des beidseitig unterzeichneten Berufsausbildungsvertrages ausgehändigt.
6. Wesentliche Änderungen des Ausbildungsvertrages werden der zuständigen Stelle (Bezirksregierung) unverzüglich angezeigt.
7. Die Ausbildungsordnung und die sachliche und zeitliche Gliederung der Berufsausbildung wurden der/dem Auszubildenden bei Abschluss des Berufsausbildungsvertrages ausgehändigt. Ein Exemplar der sachlichen und zeitlichen Gliederung liegt der zuständigen Stelle (Bezirksregierung) bereits vor bzw. ist diesem Antrag beigefügt.
8. Die Richtigkeit und Vollständigkeit der gemachten Angaben, die Übereinstimmung der Vertragsniederschriften und die Übereinstimmung der bei der zuständigen Stelle (Bezirksregierung) eingereichten Kopie mit dem beidseitig unterzeichneten Berufsausbildungsvertrag inklusive der weiteren Vertragsbestimmungen wird versichert.

gez.

---

Datum

Zeichnung für die Ausbildungsstätte

Die Datenerhebung erfolgt aufgrund der §§ 10, 11, 27 bis 30, 34 bis 36, 87, 88 BBiG.